Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 (Geltung der AGB, kollidierende Bedingungen, Schriftform)

Diese AGB gelten ohne erneuten Hinweis auch für unsere Folgegeschäfte mit dem Kunden. Entgegenstehende AGB erkennen wir auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht an. Auf Vereinbarungen mit uns, Lieferfristen, Eigenschaftszusicherungen und Übernahme von Garantien oder Einstandsverpflichtungen kann sich der Kunde nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns berufen. Zu diesen Geschäftsbedingungen gehören auch die im Anschluss an die Preisliste abgedruckten Anmerkungen.

1.2 (Angebote, Änderungsvorbehalt, Datenerfassung)

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern.

1.3 (Aufrechnung, Zurückbehaltung)

Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind außer mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen unzulässig.

1.4 (Eil-/Kleinaufträge)

Bei Lieferung innerhalb von 8 Tagen oder Auftragswerten bis € 500,00 gilt die Auftragsbestätigung gleichzeitig als Rechnung (beigefügter Durchschlag).

1.5 (Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl)

Erfüllungsort ist unser Werk in Wertheim-Reichholzheim, Gerichtsstand gegenüber Vollkaufleuten ist Wertheim/Tauberbischofsheim. Anwendbar ist deutsches Recht unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

2. Gefahr, Versandkosten, Abruf, Nichtabnahme

2.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferung unser Werk verlässt. Er trägt Transport-und Versicherungskosten bis zum Lieferort sowie die Kosten einer besonderen Verpackung. Eine besondere Verpackung ist jede über die von uns gestellte Standardverpackung hinausgehende Verpackung, die wir mit dem Kunden vereinbart haben.

2.2 Bei Abrufaufträgen ist die Gesamtmenge binnen 12 Monaten abzunehmen, wobei wir den Rest der Abrufmenge nach Fristablauf an den Kunden ausliefern können.

2.3 Nimmt der Kunde versandbereite oder versandte Ware nicht fristgerecht ab, so können wir sie unter Aufrechterhaltung unseres Erfüllungsanspruchs auf seine Kosten in einem Lagerhaus einlagern lassen.

3. Lieferzeit, Verzug, Haftung

3.1 Die Lieferzeit wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. zwei Wochen ab Vertragsschluss. Im Falle vom Kunden zu stellenden Anzahlungen und Unterlagen beginnt die Lieferzeit frühestens mit Zahlung bzw. dem Versand der Unterlagen. Zahlungs- und Versanddatum sind vom Kunden nachzuweisen. Fristüberschreitungen bis zu zwei Wochen haben keine Rechtsfolgen. Vom Kunden geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen verlängern die Lieferzeit entsprechend.

3.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Rohstoff- und Betriebsmangel und verzögerte Belieferung durch Vorlieferanten. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

3.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

3.4 Wir haften nur für durch unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Verspätungsschäden; die Haftung für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schäden begrenzt.

4. Zahlungsbedingungen, Abruflieferung, Rücksendungsentschädigung

4.1 Die Preise gelten ab Werk. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks nehmen wir nur auf Kosten des Kunden nur erfüllungshalber an. Bei Zweifeln and der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir Barzahlung, Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

4.2 Bei Abruflieferung gilt unser Tagespreis. Änderungen vereinbarter Maße, zahlen usw. können wir nachberechnen.

4.3 Sendet der Kunde mangelfreie Ware zurück, hat er uns einen pauschalierten Schadensersatz von 15% zu zahlen. Kann der Kunde nachweisen, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, verringert sich der Anspruch entsprechend.

5. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

5.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis zur Tilgung unserer weiter bei Lieferung offenen Forderungen gegen den Kunden, wenn dieser Vollkaufmann ist. Der Kunde darf die Lieferware vor Bezahlung mit anderen Sachen nur verbinden, wenn diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

5.2 Eine Bearbeitung der Lieferware erfolgt kostenlos für uns. Verlieren wir durch Verbindung unser Eigentum an der Lieferware, so werden wir im Verhältnis der Werte der Lieferware und der neu gebildeten Ware Miteigentümer an letzterer. Vorbehaltsware verwahrt der Kunde für uns unentgeltlich.

5.3 Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware (Ziff. 5.1 u. 5.2) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur veräußern, wenn seine Ansprüche aus der Veräußerung nicht vorher abgetreten, gepfändet, sonst wie belastet oder mit Gegenforderungen seines Kunden aufrechenbar sind und kein Zahlungsverzug uns gegenüber besteht. Er tritt uns alle Ansprüche aus der Veräußerung gegen seine Kunden oder auf Bevorschussung dieser Ansprüche gegen Factoring-Banken in Hohe unserer Forderungen (Ziff. 5.1 S. 1), Im Fall kollidierender Vorausabtretungen gemäß unserem Lieferanteil, zur Sicherung ab. Bei Factoring darf der Kunde Vorbehaltsware nur veräußern, wenn der Faktor die Vorausabtretung an uns kennt und den abgetretenen Teilbetrag (unter Ausschluss einer Erziehungsbefugnis des Kunden) direkt an uns ausbezahlt.

5.4 Die Vorausabtretung betreffende Zahlungseingänge muss der Kunde für uns gesondert verwahren und zur Tilgung unserer Forderungen verwenden. Die Forderungen um mehr als 20 % übersteigende Sicherheiten geben wir auf Wunsch frei.

6. Gewährleistung, Schadensersatz, Ersatzteilhaltung

6.1 Nur unsere gegenüber Kunden ausdrücklich und schriftlich abgegebene Eigenschaftszusicherungen oder sonstige Zusagen sind verbindlich. Angaben in Werbeschriften und Bedienungsanleitungen oder Bezugnahme auf industrielle Normen begründen keine Eigenschaftszusicherung oder Übernahme besonderer Einstandspflichten. Benötigt der Kunde die Ware für besondere Zwecke, so muss er ihre spezielle Geeignetheit – auch hinsichtlich der Produktsicherheit – dazu vorher prüfen, besonders ob sie alle einschlägigen technischen oder behördlichen Vorschriften erfüllt. Ohne vorherige Prüfung sind aus Nichteinigung resultierende Ersatzansprüche ausgeschlossen. Bei Werkstoff- oder Konstruktionsvorschriften des Kunden haften wir nicht für Eignung oder Zulässigkeit der gewünschten Werkstoffe oder Konstruktionen und haben insoweit auch keine besondere Prüfpflicht. Bei Erzeugnissen in nicht eichfähiger Ausführung sind Abweichungen innerhalb der doppelten Eichfehlergrenzen noch vertragsgerecht.

6.2 Der Kunde verliert seine Gewährleistungs- und Ersatzansprüche aus offenen Mängeln oder offenem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn er die Lieferware nicht sofort nach Erhalt spätestens vor Bearbeitung, Verbrauch, Gebrauch, Einbau oder Weiterveräußerung – auch auf Produktsicherheit – überprüft und uns Beanstandungen innerhalb von 10 tagen schriftlich mitteilt. Im Übrigen verjähren diese Ansprüche (auch bei verdeckten Mängeln) innerhalb von einem Jahr nach Lieferung.

6.3 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir vorbehaltlich Ziff. 6.2. zunächst nur verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen Beseitigungsfrist durch den Kunden und nach unserer Wahl die Lieferwaren oder abgrenzbare Warenteile kostenlos nachzubessern, auszutauschen oder nachzuliefern, die infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, wie wegen fehlerhafter Herstellungsart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar sind. Erst bei begründeter Ablehnung, Fehlschlagens oder Unmöglichkeit vorstehender Gewährleistungsmaßnahmen kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und im Falle von Mängeln Schadensersatz verlangen. Die Schadensersatzansprüche des Kunden, sind soweit sie nicht die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit betreffen, in ihrer Höhe auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

6.4 Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden, wie aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten oder sonstigen Rechtsgründen (wie Beratung, Bedienungsanleitungen, Wartung, Verschulden bei Vertragsschluss) bestehen gegen uns nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere Geschäftsführer oder Erfüllungsgehilfen. Die Ansprüche sind auf den bei Vertragsschluss vom Kunden ausdrücklich erklärten und von uns voraussehbaren Umfang beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit.

6.5 Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie auf unsachgemäßer Behandlung, Wartung, Bedienung oder Bearbeitung durch den Kunden oder Dritte oder auf normaler Abnutzung (besonders bei Verschleißteilen) oder Transportschäden beruhen.

6.6 Gewährleitung und Ersatzansprüche für Ersatzstücke und sonstige Mangelbeseitigungen richten sich ebenfalls nach diesen Bedingungen und verjähren mit dem Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Gegenstand.

6.7 Sofern für uns eine Verpflichtung zur Haltung von Ersatzteilen besteht, ist diese für die Dauer von 5 Jahren nach Lieferung beschränkt.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Werkzeuge, Geheimhaltung

7.1 Für von uns bereitgestellte Formen, Muster, Abbildungen, technische Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf sie nur in der vereinbarten Weise nutzen. Die Vertragsgegenstände darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder produzieren lassen.

7.2 Sofern wir Erzeugnisse nach vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen und Mustern liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden, und ersetzt uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden.

7.3 Von uns hergestellte oder beigestellte Formen, Werkzeuge oder sonstige Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde die Kosten dafür teilweise oder ganz übernommen hat.

7.4 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.

UEBE Medical GmbH, Bürgermeister-Kuhn-Str. 22, 97900 Külsheim
Handelsregister: Mannheim HRB 570457
Umsatzsteuer Identnummer (USt IDNr): DE 211 297 137
Institutionskennzeichen (IK): 590 812 148

Stand: 23.07.2026